

A N O R D N U N G

Gemeindeabstimmung vom 8. Februar 2015

1. Am **Sonntag, 8. Februar 2015**, findet in der Gemeinde Horw im Urnenverfahren folgende Gemeindeabstimmung statt:
 - Budget der Einwohnergemeinde 2015 mit Festlegung des Steuerfusses auf 1.55 Einheiten
2. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 3. Februar 2015 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 und 15 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern sind massgebend.
3. Das Urnenbüro im Provisorium der Gemeindeverwaltung (Schulhausstrasse 12) ist am Sonntag, 8. Februar 2015, von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr, geöffnet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, ab der Zustellung des Abstimmungsmaterials bei der Gemeindekanzlei (EG Pavillon 1) brieflich zu stimmen.
Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung
4. Die Abstimmungsunterlagen werden durch die Gemeindekanzlei so verteilt, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten sind. Die briefliche Stimmabgabe ist vom Erhalt der Abstimmungsunterlagen an bis am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr möglich. Wer brieflich abstimmen will, hat die beigelegten Stimmzettel ausgefüllt in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert (grün) zu legen. Der Stimmausweis ist zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen amtlichen Stimm- und Wahlkuvert (grün) in das Antwortkuvert zu legen. Falls die briefliche Stimmabgabe mit der Post befördert werden soll, ist das Kuvert rechtzeitig und unfrankiert aufzugeben. Die briefliche Stimmabgabe kann auch bei der Gemeindekanzlei erfolgen.

25. November 2014